



Stadt Uhingen
Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan „Bleicherei“

15.09.2025



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch:
Stefanie Hermann (B.Eng. Landschaftsplanung)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIELSETZUNG	3
2	METHODIK	3
3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
4	DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4.1	Lage des Vorhabensgebietes	5
4.2	Schutzausweisungen.....	5
4.3	Habitatstrukturen	5
5	ERGEBNISSE DER HABITATPOTENZIALANALYSE.....	11
5.1	Vögel.....	11
5.2	Fledermäuse	11
5.3	Haselmaus	12
5.4	Reptilien/ Zauneidechse	13
5.5	Holzbewohnende Käfer	13
5.6	Weitere Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV	14
5.7	Übersicht der Habitateignung mit Konfliktanalyse	15
6	ERGEBNISSE BRUTVOGELKARTIERUNG	16
7	KONFLIKTANALYSE	20
8	MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ	21
8.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	21
9	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	21
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	23

Titelbild:

Blick nach Süden auf den parkähnlich angelegten Garten und die am Rand wachsenden Nadelgehölze.

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer des Flurstückes 512/4 plant eine Änderung der Nutzung seines Grundstückes, welches im Gewerbegebiet Bleicherei der Stadt Uhingen liegt. In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutz-Voruntersuchung, auch Habitatpotenzialanalyse genannt, durchgeführt um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, welche sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben aufzuzeigen. Die Voruntersuchung ergab ein Habitatpotenzial für europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, daraufhin erfolgte eine Brutvogelkartierung in der Saison 2025.

2 METHODIK

Die Artenschutz-Voruntersuchung hat zum Ziel ein mögliches Habitatpotenzial für streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vögel der Vogelschutzrichtlinie ausfindig zu machen. Zur Feststellung einer möglichen Betroffenheit fand eine Übersichtsbegehung des Vorhabensbereiches statt. Hierbei wurde auf potenzielle Habitatstrukturen der verschiedenen Artengruppen geachtet und diese aufgezeichnet.

Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalt/Schwerpunkte
28.02.2025	09:00 Uhr	11 °C Bedeckt	Habitatanalyse Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten

Bei der Begehung wurde das Flurstück 512/4 besichtigt und sämtliche vorgefundene Habitatstrukturen, wie z. B. hohle Bäume, Nistkästen, offene Bodenflächen mit Lockersediment, Einflugmöglichkeiten in Gebäude oder auch Versteckmöglichkeiten am Gebäude erfasst. Das Nebengebäude wurde im Inneren nach Spuren wie Kot, Gewölle, Verfärbungen an Hangplätzen und Fraßreste von Insekten abgesucht. Anhand der vorgefundenen Habitatstrukturen lassen sich Rückschlüsse auf potenziell im Eingriffsbereich vorkommende, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten erzielen. Im Anschluss erfolgte die Auswertung der vorhandenen Daten. Auf Grundlage dieser wird eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise gegeben. Gegenstand der Habitatpotenzialanalyse waren nicht das Wohnhaus und die Garagen, da diese vom Eingriff nicht betroffen sind.

Da bei der Übersichtsbegehung aufgrund des Baumbestandes ein Habitatpotenzial für europäische Vogelarten nachgewiesen wurde, fand sogleich in der Saison 2025 eine Brutvogelkartierung statt.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt den besonderen und strengen Natur- und Artenschutz. In § 44 BNatSchG ist geregelt, welche Schutzmaßnahmen für besonders geschützte und streng geschützte Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Schädigungsverbot) sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des lokalen Bestands einer Art. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn die Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen vermeidbar wären oder es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestands einer Art kommt.

Nach § 44 BNatSchG Abs. 5 Nr. 1 bis 3 liegen keine Verstöße gegen,

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, nicht vermieden werden kann.*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

4 DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET

4.1 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Westen der Stadt UHINGEN, im dortigen Gewerbegebiet. Es liegt direkt an der Fils, weiter südlich davon verläuft die B 10 und direkt angrenzend befinden sich weitere Gewerbebetriebe.



Abb. 1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst online, unmaßstäblich).

4.2 SCHUTZAUSWEISUNGEN

Es befinden sich keine Schutzausweisungen in der Nähe.

4.3 HABITATSTRUKTUREN

Auf dem Flurstück 512/4 stehen ein Wohnhaus, Garagen und ein Nebengebäude. Um das Wohnhaus ist eine parkartige Fläche angelegt. Hier stehen alte, solitäre Laub- und Nadelbäume auf einer artenarmen Rasenfläche, welche regelmäßig gemäht wird. Im Osten und Süden geht diese Parkfläche in einen waldartigen Bestand aus jüngeren zum Teil hochgewachsenen

Koniferen, überwiegend Fichten, über. Im Süden wachsen ab der Böschungsoberkante, wo das angrenzende Flurstück beginnt, gewässerbegleitenden Gehölze der Fils. Im Westen, um das Schwimmbecken und zum angrenzenden Grundstück besteht ein Mix aus alten Koniferen und Ziergehölzen. Bei der Fläche im Norden handelt es sich um die Einfahrt und den Zugang zum Wohnhaus, weshalb hier viel versiegelt ist. Einzelne Laubbäume und Koniferen wechseln sich mit Ziergehölzen in diesem Bereich ab.

Die Kontaktlebensräume bestehen überwiegend aus bebauten und versiegelten Flächen. Nur im Süden grenzt das Gewässer „Fils“ an den Eingriffsbereich. Hier finden sich viele gewässerbegleitende Gehölze, wie Laubbäume und Sträucher. Weiter südlich, direkt angrenzend an das Gewässer, verläuft die Bundesstraße 10, welche eine Barriere zu weiteren Lebensräumen im Süden darstellt.



Abb. 2: Angrenzend an die parkartige Fläche wachsen junge und ältere Nadelgehölze.



Abb. 3: Blick auf die Rasenfläche mit solitären Laub- und Nadelbäumen. Angrenzend wachsen wieder Nadelgehölze.



Abb. 4: Nordöstliche Fläche mit Pionierpflanzen und im Hintergrund Laub- und Nadelbäume.



Abb. 5: Aufkommende Vegetation auf offener Fläche im Osten.



Abb. 6: Südöstlicher Bereich mit Stallung und Gehege von Hühnervögeln.



Abb. 7: Außengehege der Hühnervögel mit Teich.



Abb. 8: Im Süden wachsen wieder Nadelgehölze bis zur Böschung der Fils.



Abb. 9: Im Westen wachsen Zierpflanzen und Nadelgehölze.



Abb. 10: Blick Richtung Norden auf das Nebengebäude, davor stehen Koniferen.

5 ERGEBNISSE DER HABITATPOTENZIALANALYSE

5.1 VÖGEL

Im Vorhabensgebiet finden sich folgende vogelrelevante Strukturen:

- waldartiger Baumbestand aus überwiegend Koniferen
- Solitärbäume auf parkartiger Fläche mit Rasen
- Strauchstrukturen Richtung Fils

Vorhabensgebiet: Die vielen Bäume und Sträucher bieten auf der einen Seite Rückzugsorte und auf der anderen Seite Zweigfreibrütern geeignete Brutplätze. An den Solitärbäumen konnten keine Baumhöhlen ausfindig gemacht werden. Eine Nutzung durch Höhlenbrüter kann somit ausgeschlossen werden.

Kontaktlebensräume: Im Süden verläuft die Fils mit ihren gewässerbegleitenden Gehölzen. Die restliche Umgebung besteht aus Gewerbebetrieben im urbanen Raum.

Durch die vielen Bäume und Sträucher, welche ein Habitatpotenzial für Zweigfreibrüter darstellen, wurde in der Saison 2025 eine Brutvogelkartierung durchgeführt, um das evtl. Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erfassen. Die Ergebnisse sind in Kapitel 6 zusammengefasst.

5.2 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse benötigen geeignete Quartiere als Tagesverstecke oder Wochenstuben in Form von Baumhöhlen, hier werden Spechthöhlen, welche eine Aushöhlung nach oben ausweisen bevorzugt, da diese als Hangplatz genutzt werden können. Weitere potenzielle Quartiere sind Dachböden sämtlicher Gebäude, sowie Spalten an Gebäuden oder Bäumen. Wichtig sind ebenso eine Nahrungsquelle in der Nähe und die Möglichkeit zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld). Wenn diese Faktoren gegeben sind, handelt es sich um einen geeigneten Lebensraum für Fledermäuse. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Baumhöhlen oder Rindenspalten entdeckt was auf das überwiegende Vorkommen von Koniferen zurück zu führen ist. Eine aufgehängte Fledermausrundhöhle befindet sich im Süden vom Grundstück an einer Fichte. Durch die vielen Koniferen und durch den artenarmen Rasen wird das Vorkommen an Insekten im Eingriffsbereich als gering eingestuft. Es ist somit nicht von einem essenziellen Jagdhabitat auszugehen. Das Nebengebäude, welches vom Eingriff betroffen sein könnte wurde im Innern und Außen auf Spuren, wie Kot und Fraßreste von Fledermäusen untersucht. Es wurden keine Hinweise gefunden, welche auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen. Auch eine Untersuchung des Dachbodens hat stattgefunden. Dabei stellte sich heraus, dass ein Einflug nicht möglich ist, da die potenziellen Einflugmöglichkeiten durch einen Fensterladen mit Insektengitter verschlossen sind. Weitere Habitatstrukturen finden sich nicht an dem Gebäude.



Abb. 11: Die potenzielle Einflugmöglichkeit ist mit einem Insektengitter versehen.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Es finden sich im Eingriffsbereich keine geeigneten Strukturen, welche von Fledermäusen genutzt werden können. Auch die Begutachtung des Nebengebäudes kam zu dem Ergebnis, dass eine Nutzung durch Fledermäuse als Wochenstube ausgeschlossen werden kann. Eine Nutzung von potenziellen Spalten als Tagesverstecke am Gebäude wird aufgrund der baulichen Struktur als unwahrscheinlich angesehen. Kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich wird nicht als essenzielles Nahrungshabitat eingestuft, da durch die vielen Koniferen mit weniger Insekten zu rechnen ist. Zudem liegt mit dem direkt angrenzenden Fließgewässer (Fils) ein hervorragendes Jagdhabitat vor und die zusätzliche Möglichkeit zur Wasseraufnahme. Dieser Bereich entlang der Fils, mit den Laubbäumen und Sträuchern, sowie der vielen Insekten am Gewässer weist eine höhere Habitatqualität auf. Hier findet sich für Fledermäuse ein geeigneter Lebensraum zur Nahrungs- und Wasseraufnahme. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

5.3 HASELMAUS

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) lebt bevorzugt in unbeschatteten, dichten Strauchschichten. Für ein Vorkommen der Haselmaus sollten die Gehölze arten- und struktureich sein, damit genügend Nahrung vorhanden ist. Oft finden sich geeignete Habitate an Lichtungen und Waldrändern, aber auch dicht gewachsene Hecken haben sich als Habitate bewährt. Die Haselmaus bevorzugt nahrhaftes Futter, wie Blüten, Früchte, Samen, Insekten und Knospen. Wo vorhanden, ist ab dem Spätsommer der Verzehr von Haselnüssen wichtig für den Aufbau der Fettreserven, welche für den Winterschlaf benötigt werden (JUSKAITIS & BÜCHNER, 2010).

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen in Form von dichten, zusammenhängenden und artenreichen Hecken ausgeschlossen. Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

5.4 REPTILIEN/ ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht mosaikartige Strukturen mit Aufwärmplätze (Totholz, Steine), Versteckplätze (Altgras, Totholzhaufen), Lockersediment (zur Eiablage) und Winterquartiere in Form von unterirdischen Verstecke zur Überwinterung. Diese unterschiedlichen Strukturen sollten dabei kleinräumig nebeneinander liegen, da die Zauneidechse einen kleinen Aktionsradius hat.

Der Eingriffsbereich besteht überwiegend aus Bäumen und Sträuchern, sowie einer parkartigen Struktur. Dadurch sind viele Bereiche sehr beschattet und stellen für die wärmeliebenden Zauneidechsen keinen geeigneten Lebensraum dar.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Ein Vorkommen der Zauneidechse wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

5.5 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Der Juchtenkäfer auch Eremit genannt gehört zur Familie der Rosenkäfer, diese benötigen zur Entwicklung ihrer Larven viel Mulm und einen intakten Holzmulmkörper (SCHAFFRATH, 2017). Für das Vorkommen des Juchtenkäfers und anderer geschützter Käferarten müssen somit gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminnen entsteht, aber auch ein intakter Holzmulmkörper. Nur so können sich die Larven über die Jahre, in denen sie im Mulm leben, entwickeln.

Im Eingriffsbereich wurden keine Bäume mit Mulm nachgewiesen. Habitatbäume welche für den Juchtenkäfer geeignet sind können somit ausgeschlossen werden.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Aufgrund mangelnder Habitatstrukturen sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

5.6 WEITERE TIER- UND PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV

Amphibien

Das Stillgewässer auf dem Gelände ist voraussichtlich vom Eingriff nicht betroffen. Es fanden keine speziellen Untersuchungen des Teiches statt, da dieser Bereich das Auslaufgehege von dort lebenden Hühnervögeln ist.

Libellen, sowie Farn- und Blütenpflanzen

Werden von vornherein ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten liegt.

Schmetterlinge

Das Vorhaben liegt nicht im Verbreitungsgebiet der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten oder es sind keine Habitate vorhanden.

5.7 ÜBERSICHT DER HABITATEIGNUNG MIT KONFLIKTANALYSE

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Habitateignung.

Tabelle 1: Übersicht Habitateignung mit Konfliktanalyse

Arten / Artengruppe	Habitateignung im Eingriffsbereich	möglicher Konflikt mit § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Ja	Nein
Vögel	Habitate für Zweigfrei- und Gebüschbrüter vorhanden. Baumhöhlen sind nicht vorhanden.		Nein, bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kapitel 8.
Fledermäuse	Im Eingriffsbereich sind keine Baumhöhlen/Rindenspalten vorhanden, da dort überwiegend Koniferen wachsen. Keine Spuren von Fledermäusen im Nebengebäude. Es handelt sich auch um kein essenzielles Nahrungshabitat.		Nein, bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen, siehe Kapitel 8.
Haselmaus	Keine geeigneten Habitate vorhanden		X
Reptilien	Keine geeigneten Habitate vorhanden		X
Amphibien	Der Teich stellt aufgrund der Nutzung kein geeignetes Habitat dar.		X
Totholz- bewohnende Käfer	Es befinden sich keine Habitatbäume im Eingriffsbereich.		X
Schmetterlinge	Das Vorhaben liegt nicht im Verbreitungsgebiet der in Baden- Württemberg vorkommenden Arten oder es sind keine Habitate vorhanden.		X
Libellen	Ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der in Baden- Württemberg vorkommenden Arten liegt.		X
Farn- und Blütenpflanzen	Ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der in Baden- Württemberg vorkommenden Arten liegt.		X

6 ERGEBNISSE BRUTVOGELKARTIERUNG

Methodik

In der Saison 2025 fand eine Brutvogelkartierung im Eingriffsbereich und dem angrenzenden Kontaktlebensraum statt. Bei guten Wetterbedingungen wurden vier Tagesbegehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach Südbeck et al. (2025). Hierbei wurden alle hör- und sichtbaren Vögel in sogenannten Tageskarten erfasst. Geachtet wurde auf revieranzeigendes Verhalten, wie singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel, warnende/verleitende Altvögel, sowie im Fortgang der Erfassung die Sichtung von Jungvögeln.

Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Windstärke in Bft
15.05.2025	07:50 – 09:20 Uhr	9,5 °C, Sonne mit leichten Schleierwolken	0 - 1
30.05.2025	07:05 – 08:25 Uhr	15 °C Sonne mit Wolken	0 - 1
13.06.2025	06:30 – 08:00 Uhr	16 °C, Sonne ohne Wolken	0 - 1
01.07.2025	06:30 – 07:50 Uhr	19 °C Sonne ohne Wolken	0 - 1

Ergebnisse

Bei der Brutvogelkartierung wurden im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen. Davon haben 17 Vogelarten den Status Brutvogel oder -verdacht. Als planungsrelevante Arten gelten aufgrund ihres Gefährdungs-/Schutzstatus Buntspecht, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe und Turmfalke. Dabei wurden Buntspecht und Klappergrasmücke als Nahrungsgäste eingestuft. Mehlschwalbe und Turmfalke wurden beim Überflug beobachtet. Für den Haussperling besteht ein Brutverdacht im Kontaktgebiet, für den Grauschnäpper im geplanten Eingriffsbereich.

Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume

Fett gedruckt die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz §: besonders geschützt §§: streng geschützt	Schutzstatus: Rote Liste: BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. D: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.11.2020. 3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1
--	---

Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten.

	Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artnamen	Status	15.5	30.5	13.6	1.7.	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	10	2	7	6	-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	Bv	2	5	1	5	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	4	5	5	2	-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	N		1	2	2	-	-	I	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	ü	1				-	-	-	§
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	N			1		-	-	-	§
Ge	Gebirgsstelze - <i>Motacilla cinerea</i>	N				1	-	-	-	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	Bv	2	1	1	1	-	-	-	§
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	ü			1		-	-	-	§
Gs	Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i>	Bv	1	1		2	V	V	-	§

	Vogelarten dt. u. wissenschaftl. Artname	Status	15.5	30.5	13.6	1.7.	RL D	RL BW	VSch RL	BNat sch G
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv		1	3		-	-	-	§
H	Hausperling - <i>Passer domesticus</i>	Bv/N	7	4		1	-	V	-	§
Kg	Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i>	N			1		-	V	-	§
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	Bv		2	1		-	-	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	Bv		2	5	3	-	-	-	§
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü		1	1		3	V	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	2		1	3	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	Bv	1	1	2	2	-	-	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Bv	2	4		2	-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	Bv	1	2	2	3	-	-	-	§
Sm	Schwanzmeise - <i>Aegithalos caudatus</i>	Bv		1	2		-	-	-	§
Sg	Sommergoldhähnchen – <i>Regulus ignicapillus</i>	Bv	3	2	1	1	-	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	N	1				-	-	-	§
Sum	Sumpfröhre - <i>Parus palustris</i>	N				1	-	-	-	§
Tm	Tannenmeise - <i>Parus ater</i>	N			1		-	-	-	§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	ü		1			-	V	-	§§
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	N	1				-	-	-	§
Z	Zaunkönig - <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv	1	2	1	2	-	-	-	§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	3	2	3	1	-	-	-	§

Gefährdete u. geschützte Vogelarten:

Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel, bzw. Brutverdacht)



Abb. 12: Planungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Digitales Orthophoto: LGL, www.lgl-bw.de).

Schutzstatus der planungsrelevanten Vogelarten

Art	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BW	Vogelschutz-Richtlinie	BNatSchG
Haussperling		V		§
Grauschnäpper	V	V		§
Buntspecht			I	§
Klappergrasmücke		V		§

Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet

Als Nahrungsgäste wurden Haussperlinge und der Buntspecht erfasst. Diese beiden Arten wurden beim An- und Abflug, mit dazwischenliegender Suche nach Nahrung beobachtet.

Die Klappergrasmücke wurde einmalig im Plangebiet nachgewiesen.

Die zahlreichen Heckenstrukturen und Gehölze bieten Zweigfreibrütern und Bodenbrütern geeignete Nistmöglichkeiten, hier wurden Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer und verschiedene Meisenarten nachgewiesen.

Der Buchfink wurde bei Fütterungsflügen beobachtet. Die Brut fand in einer Fledermausrundhöhle, welche an einem Nadelbaum im südlichen Bereich vom Grundstück aufgehängt ist, statt.

Der Grauschnäpper wurde beim Reviergesang und immer wieder im Untersuchungsgebiet beobachtet, speziell im Südosten beim Außengehege der Hühnervögel.

Bewertung

Die planungsrelevanten Arten Buntspecht, Grauschnäpper, Haussperling und Klappergrasmücke kommen im Eingriffsbereich vor. Buntspecht, Haussperling und Klappergrasmücke wurden dabei als Nahrungsgäste eingestuft. Eine Brut im Eingriffsbereich konnte nicht nachgewiesen werden, stattdessen wurden die Vögel bei der aktiven Suche nach Nahrung beobachtet. Für den Grauschnäpper besteht ein Brutverdacht im südöstlichen Eingriffsbereich, beim Stall mit Außengehege. Dieses Brutrevier ist nach aktuellem Stand nicht gefährdet, da dieser Bereich erhalten bleiben soll. In Kapitel 7 erfolgt für den Grauschnäpper eine Konfliktanalyse.

7 KONFLIKTANALYSE

Der Grauschnäpper wurde im südöstlichen Planungsbereich mit einem Revier, mit Brutverdacht, nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Fläche mit Stall und Außengehege und den dort stehenden Bäumen, welche teilweise mit Efeu bewachsen sind. Nach aktuellem Kenntnisstand bleibt dieser Bereich erhalten und ist somit von einem Revierverlust nicht betroffen.

Nach Garniel & Mierwald (2010) gehört der Grauschnäpper zur Gruppe 4 – der Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Diese schwache Lärmempfindlichkeit steht in Verbindung zum nachgewiesenen Vorkommen mitten im Gewerbegebiet. Bei den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ist deshalb beim Grauschnäpper mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bei der störungsbedingten Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln ist er als gering gefährdet eingestuft (Bernotat & Dierschke, 2021). Es wird für die Brutzeit eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen, um baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Bauzeitenbeschränkung orientiert sich dabei an den Brutzeiten des Grauschnäppers. Oder es wird die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010) für die baubedingten

Wirkfaktoren eingehalten, welche 20 m beträgt. Diese Fluchtdistanz gilt es während der Brutzeiten einzuhalten. Zur Förderung des Grauschnäppers wird angeregt den südlichen Gehölzbestand, welcher überwiegend aus Fichten besteht, durch einheimische Laubbäume zu ersetzen.

8 MAßNAHMEN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

8.1 VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, können in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen diesen verhindern. Um einen Verbotstatbestand zu vermeiden werden für die festgestellte potenzielle Habitategnung Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen.

VM 1 – Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel

Für die Rodung der Gehölze gelten die gesetzlichen Rodungszeiträume nach § 39 Abs. 5 BNatSchG. Gehölze dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar gerodet werden.

VM 2 – Abbruch der Gebäude außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel

Winterquartiere für Fledermäuse können wegen mangelnder Frostsicherheit an den Gebäuden ausgeschlossen werden. Um Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen in temporär genutzten Tagesverstecken ganz auszuschließen, wird ein Abbruch des Nebengebäudes im Winterhalbjahr von Anfang November bis Ende Februar empfohlen. Ein Abbruch in diesem Zeitraum führt auch zu keinen Konflikten mit einer möglichen Brutaktivität potenzieller Brutvögel.

VM 3 – Grauschnäpper Bauzeitenbeschränkung

Für das festgestellte Revier des Grauschnäppers wird eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen, welche sich dabei an den Brutzeiten des Grauschnäppers orientiert. Es besteht die Möglichkeit die Fluchtdistanz von 20 m während der Brutzeit nach Gassner et al. (2010) einzuhalten oder die Bauarbeiten im Bereich der Brut auszusetzen bzw. zu verschieben.

9 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im Zuge einer geplanten Nutzungsänderung des Flurstückes 512/4 wurde eine Artenschutz-Voruntersuchung durchgeführt. Hierbei wurden Habitatstrukturen für Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vögel der Vogelschutzrichtlinie erfasst. Baumhöhlen als potenzielle Habitate für Vögel oder Fledermäuse konnten im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Die Gilde der ubiquitären Gebüsch- und Zweigfreibrüter kann jedoch aufgrund der Laub- und Nadelbäume, sowie der Sträucher (Ziergehölze) nicht ausgeschlossen werden. Ein Konflikt

mit § 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme „VM 1 – Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel“ verhindert. Fledermäuse finden an den Bäumen und Sträuchern keine geeigneten Strukturen. Im Nebengebäude wurden keine Spuren von Fledermäusen gefunden. Die Untersuchung ergab, dass durch die bauliche Struktur eine Nutzung durch Fledermäuse unwahrscheinlich ist, jedoch kann dies nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da eine Nutzung als Winterquartier wegen mangelnder Frostsicherheit ausgeschlossen werden kann, wird die Vermeidungsmaßnahme „VM 2 – Abbruch der Gebäude außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel“ vorgeschlagen. Da das direkt angrenzende Gewässer (Fils) ein höherwertiges Habitat darstellt, als der Eingriffsbereich, wird von keinem essenziellen Nahrungshabitat ausgegangen.

Zauneidechsen können im Eingriffsbereich aufgrund mangelnder Habitatstrukturen, wie Lockersediment, Sonnen- und Versteckplätze, ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen der Haselmaus wird aufgrund dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen, in Form von dichten, zusammenhängenden und artenreichen Hecken, ausgeschlossen. Der Teich, im Süden vom Grundstück, ist aktuell vom Eingriff nicht betroffen und stellt aufgrund der Nutzung kein Habitat dar. Für weitere Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie liegen entweder keine geeigneten Habitate im Eingriffsbereich vor oder diese können von vornherein ausgeschlossen werden, da das Vorhaben nicht im Verbreitungsgebiet der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten liegt.

Bei der Brutvogelkartierung wurde ein Revier mit Brutverdacht des Grauschnäppers nachgewiesen. Dieses ist von der Planung nicht betroffen. Aufgrund möglicherweise baubedingter Störungen wird für das festgestellte Brutrevier des Grauschnäppers eine Bauzeitenbeschränkung empfohlen „VM 3 – Grauschnäpper Bauzeitenbeschränkung“.

Fazit

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas". Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus, 1. Aufl., Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg. 2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Naturschutz-Praxis Allgemeine Grundlagen 1, 5. ergänzte und überarbeitete Aufl., 266 S. – Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SCHAFFRATH, Dr. Ulrich (2017): Artensteckbrief des Eremiten (*Osmoderma eremita*) in Hessen. Hrsg. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Kassel.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, C. Pertl, T.J. Linke, M. Georg, C. König, T. Schikore, K. Schröder, R. Dröschmeister & C. Sudfeldt (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

- Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 23.07.2025
- Abruf der Schutzgebiete: Abrufdatum: 23.07.2025